

**44. Über die Pflicht des Zwangslizenznehmers zur Rechnungslegung, ihren Umfang und Inhalt.**

RGW. § 259. PatG. § 11.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Februar 1930 i. S. H. S. Kommand.-G.  
(Rl.) w. H. M. (Befl.). I 171/29.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin ist ausschließliche Lizenznehmerin des für H. S. eingetragenen DRP. Nr. 240187, einen nachgiebigen Grubenstempel betreffend, dessen oberer Stempelteil in dem unteren gleitet und mittels verschiebbaren Metallbandes und Keiles festgestellt wird. Die Beklagte ist Lizenznehmerin des jüngeren, für H. M. eingetragenen Patents Nr. 306178, das ebenfalls einen nachgiebigen, aus zwei Teilen bestehenden Grubenstempel betrifft. Sie hat nach diesem Patent Stempel hergestellt und ist daraufhin auf die Klage des H. S. wegen Verletzung des Patents Nr. 240187 rechtskräftig zur Unterlassung verurteilt worden. Sie hat dann die Erteilung einer Zwangslizenz beantragt und durch Entscheidung des Reichspatentamts vom 12. November 1925 die Berechtigung zur Benutzung der durch das Patent Nr. 240187 geschützten Erfindung zur Ausübung des Patents Nr. 306178 gegen Entrichtung einer halbjährlich an S. zahlbaren Lizenzgebühr von 2 RM. für jeden nach dem Patent Nr. 306178 hergestellten und in den Verkehr gebrachten Stempel zuerkannt erhalten. Diese Entscheidung ist durch Urteil des Reichsgerichts vom 3. Januar 1927 I 139/26 unter Herabsetzung der Lizenzgebühr auf 1 RM. bestätigt worden. Die Beklagte hat für das erste Halbjahr 1927 für 200 R.-Stempel 200 RM., für das zweite Halbjahr 1927 für 220 R.-Stempel 220 RM. und für das erste Halbjahr 1928 für 280 R.-Stempel 280 RM. gezahlt und gibt an, in diesen Zeiträumen weitere R.-Stempel weder hergestellt noch in den Verkehr gebracht zu haben. Die Klägerin verlangt mit der vorliegenden Klage Auskunftserteilung darüber, an welche Abnehmer die Beklagte die auf Grund der Zwangslizenz nach ihrem Patent Nr. 306178 hergestellten Stempel geliefert hat, ferner Angabe darüber, zu welchen Zeiten und an welchen Orten die Lieferungen erfolgt sind. Die Beklagte

widersprach dem, erklärte sich aber damit einverstanden, daß ein von beiden Parteien gemeinschaftlich ernannter Vertrauensmann am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres ihre Bücher einsehe, daraus die Zahl der gelieferten Grubenstempel feststelle und der Klägerin anzeige, und daß danach die Lizenzgebühr bezahlt wird. Sie weigert sich aber, ihre Abnehmer zu nennen, da die Klägerin es darauf anlege, ihr bei diesen entgegenzuwirken. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß die Klägerin, wenn sie befugt sein sollte, den durch das Urteil des Reichsgerichts vom 3. Januar 1927 für §. 5. begründeten Anspruch auf Zahlung einer Zwangslizenzgebühr geltend zu machen, von der Beklagten Rechnungslegung verlangen könnte. Das hat die Beklagte auch nicht bestritten. Eine solche Pflicht zur Rechnungslegung ist für die vertragliche Lizenz vom erkennenden Senat bereits im Urteil vom 9. Juli 1921 I 23/20 (Ztschr. f. Industrierecht Bd. 15 S. 93 = M. u. W. Bd. 21 S. 189) anerkannt worden, und das muß in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 666, 681 BGB. auch gegenüber dem Zwangslizenznehmer gelten. Der Streit der Parteien geht um Inhalt und Umfang der Pflicht zur Rechnungslegung. Den Einwand, daß hierüber schon im Zwangslizenzverfahren zugunsten der Beklagten entschieden worden sei, hat das Berufungsgericht mit Recht zurückgewiesen; es braucht hierauf nicht näher eingegangen zu werden. Auch im übrigen unterliegt das angefochtene Urteil keinen rechtlichen Bedenken.

Die Pflicht zur Rechenschaftsablage hat, da die Erteilung von Belegen weder als üblich behauptet noch verlangt wird, gemäß § 259 Abs. 1 BGB. die Verpflichtung zum Inhalt, dem Berechtigten eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen mitzuteilen. Hierin erschöpft sie sich aber regelmäßig nicht. Der Zweck der Rechnungslegung ist der, dem Berechtigten eine Prüfung zu ermöglichen, ob und in welcher Höhe ihm Ansprüche gegen den Verpflichteten zustehen. Deshalb ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts stets anerkannt worden, daß die erteilte Auskunft dem Berechtigten die Möglichkeit der Nachprüfung ihrer Richtigkeit geben muß (RGZ.

Bd. 53 S. 254; RGU. vom 26. Januar 1926 VI 459/25<sup>1)</sup>; RGU. vom 11. Januar 1929 III 212/28). Was hierzu erforderlich ist, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Verkehrsübung. Vor allem aber steht die Verpflichtung zur Auskunfterteilung aus § 259 Abs. 1 BGB. unter der allgemeinen Regel des § 242 BGB. Das versteht sich von selbst, ist aber auch vom Reichsgericht im Urteil vom 31. Mai 1919 I 32/19 ausgesprochen worden. Die Beklagte braucht daher dem Klageverlangen nicht nachzukommen, wenn dies Treu und Glauben widersprechen würde, mag es auch unter anderen Umständen als gerechtfertigt erscheinen.

Nun stellt das Oberlandesgericht fest, daß die Klägerin die Klage erhoben hat, nicht weil sie befürchtet, in ihren Zwangslizenzgebühren zu kurz zu kommen, sondern weil sie Wert darauf legt, zu Wettbewerbszwecken ständig die ihr nicht bekannten Abnehmer der Beklagten zu erfahren. Diese Feststellung ist einwandfrei getroffen . . . Die Annahme widerspricht auch nicht allgemeiner Lebenserfahrung, sondern liegt bei dem wirtschaftlichen Kampf, in dem die Parteien miteinander stehen, ziemlich nahe. Außerdem hat das Oberlandesgericht in rechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen seine Überzeugung dahin begründet, daß die beanspruchte Auskunft nicht erforderlich sei, um der Klägerin die Prüfung der Richtigkeit der gelegten Rechnung zu ermöglichen. Hierzu kommt, daß sie in den von der Klägerin angeführten Fällen dazu auch nicht geeignet ist, weil Dritte, durch welche die Beklagte etwa die R.-Stempel anfertigen und vertreiben läßt, nicht ihre Abnehmer sind. Bei dieser besonderen Sachlage enthält es keine Gesetzesverletzung, wenn das Berufungsgericht die Beklagte nach Treu und Glauben nicht für verpflichtet erachtet, dem Klagebegehren zu genügen.

<sup>1)</sup> „Recht“ 1926 Nr. 406.